

## EUGH: KEINE BINDUNGSWIRKUNG VON UVP-FESTSTELLUNGSBESCHEIDEN FÜR NACHBARN

Der EuGH hat in einer mit Spannung erwarteten Entscheidung vom 16.04.2015 (Rs C-570/13) festgehalten, dass UVP-Feststellungsbescheide, mit denen die UVP-Pflicht verneint wurde, keine Bindungswirkung gegenüber Nachbarn entfalten, die im UVP-Feststellungsverfahren keine Parteistellung hatten. In Österreich war jahrelang das Gegenteil judiziert worden.

Ein UVP-Feststellungsbescheid hat demgemäß gegenüber einem Nachbarn, der keine Beschwerde gegen den UVP-Feststellungsbescheid erheben konnte, keine Bindungswirkung. Dies gilt unseres Erachtens auch für vor dem 16.04.2015 erlassene UVP-Feststellungsbescheide. Nachbarn können somit etwa im Betriebsanlagengenehmigungs- oder Bauverfahren geltend machen, dass das Vorhaben UVP-pflichtig sei.

Die Entscheidung wirft zahlreiche neue Rechtsfragen auf bzw. lässt wesentliche Aspekte offen. So etwa die Frage, welche Behörde die UVP-Pflicht bei Geltendmachung durch den Nachbarn zu beurteilen hat. Ebenso bleibt die Frage ungelöst, ob Nachbarn nun auch UVP-Feststellungsverfahren beantragen können, oder nur als Parteien beizuziehen sind. Nach dem klaren Gesetzeswortlaut können etwa Umweltorganisationen keinen Feststellungsantrag stellen, was aber jüngst vom Bundesverwaltungsgericht (Erk vom 11.02.2015, GZ: W104 2016940-1/3E, "Biomasse-Heizkraftwerk Klagenfurt") bejaht wurde.

### Fazit

Projektwerber müssen sich in Zukunft noch stärker mit der Frage der UVP-Pflicht befassen. Es ist zu erwarten, dass der Gesetzgeber den Parteienkreis im UVP-Feststellungsverfahren erweitern wird. Bis dahin ist die Führung von UVP-Feststellungsverfahren aufgrund der EuGH-Entscheidung nicht weniger wichtig als bisher; ganz im Gegenteil: zwar wurde festgestellt, dass ein UVP-Feststellungsbescheid formal keine Bindungswirkung gegenüber Nachbarn entfaltet, materiell hat er natürlich dennoch Relevanz, sodass sich die angerufene Behörde inhaltlich darauf beziehen wird können.

Nachbarn werden diese neue Möglichkeit in den unterschiedlichen Genehmigungsverfahren nutzen.

UVP-rechtliches Know-How ist daher für den Projekterfolg nicht mehr nur in UVP und UVP-Feststellungsverfahren, sondern auch in den anderen Genehmigungsverfahren (zB GewO, BauO, WRG) essenziell, insbesondere wenn es sich um umstrittene Vorhaben handelt.

## Kontakt

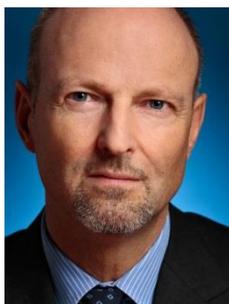
Unsere Experten unterstützen Sie bei dahingehenden Fragestellungen und stehen Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

### PG Regulatory & Procurement



**Kurt Retter**  
Partner  
[kurt.retter@wolftheiss.com](mailto:kurt.retter@wolftheiss.com)  
Tel. + 43 1 515 10 5240

### PG Real Estate & Construction



**Peter Oberlechner**  
Partner  
[peter.oberlechner@wolftheiss.com](mailto:peter.oberlechner@wolftheiss.com)  
Tel. + 43 1 515 10 5170



**Wolfram Schachinger**  
Senior Associate  
[wolfram.schachinger@wolftheiss.com](mailto:wolfram.schachinger@wolftheiss.com)  
Tel. + 43 1 515 10 5241



**Birgit Kraml**  
Counsel  
[birgit.kraml@wolftheiss.com](mailto:birgit.kraml@wolftheiss.com)  
Tel. + 43 1 515 10 5360

Die obenstehende Darstellung dient der allgemeinen Information und kann keinesfalls die individuelle Beratung ersetzen.

WOLF THEISS übernimmt keine Haftung für Ihre Handlungen aufgrund Informationen aus dieser Darstellung.

Bei Fragen über dieses Thema oder unsere Leistungen wenden Sie sich bitte an die obigen Kontaktpersonen oder besuchen unsere Webseite.

**WOLF THEISS Rechtsanwälte GmbH & Co KG**  
Schubertring 6  
1010 Wien  
Tel. +43 1 515 10 - 0

[www.wolftheiss.com](http://www.wolftheiss.com)